

**Höhe der Regelsätze nach dem SGB XII
ab 01.05.2008**

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11613

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 01.04.2008 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Sozialausschuss hat mit Beschluss vom 11.10.2007 das Sozialreferat beauftragt, ein Gutachten zur Überprüfung der Höhe der Sozialhilferegelsätze in München in Auftrag zu geben. Zudem sollte ein Schreiben an die Münchner Bundestagsabgeordneten ergehen, in dem diese darum gebeten werden, sich bei der Bundesregierung auch für eine Anhebung der Regelleistung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einzusetzen; unabhängig von einer Regelsatzerhöhung sollten darüber hinaus die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweitung der Gewährung von einmaligen Geldleistungen geschaffen werden.

1. Ausschreibung des Gutachtens, Gutachtenerstellung

Mit Schreiben vom 18.10.2007 wurde die Vergabestelle gebeten, die Ausschreibung für das Gutachten zur Feststellung der Regelsatzhöhe in München durchzuführen und zur Abgabe eines Angebots einzuladen. Auf Grund der für die Erstellung eines solchen Gutachtens außergewöhnlichen notwendigen Fachkunde kam nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen in Frage.

Es gingen zwei Angebote ein, der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens zur Überprüfung der Höhe des Münchner Regelsatzes wurde infolge der höheren Gesamtpunktzahl an die Paritätische Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Herrn Dr. Martens, vergeben, der fast zeitgleich auch vom Landkreis München mit der Ausarbeitung einer Expertise beauftragt wurde.

2. Höhe der Regelsätze

Nach dem Beschluss des Sozialausschusses vom 11.10.2007 sollten in dem Gutachten neben der Berechnung der Höhe der Regelsätze für München in einem separaten Kapitel zusätzlich die Berechnungsgrundlagen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Höhe der Regelsätze dargestellt sowie eine Berechnung unter Berücksichtigung der Gesundheitsreform und der Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 durchgeführt wer-

den. Das Gutachten wurde von Herrn Dr. Martens zwischenzeitlich erstellt und liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 in schwarzweiß bei. Zur besseren Übersicht und Veranschaulichung wurden den Fraktionen und Verbänden vorab einige Farbbexemplare übersandt.

Danach sind die derzeit gültigen Regelsätze zu gering bemessen und müssen erhöht werden, damit das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt und der notwendige Lebensunterhalt und die persönlichen Bedürfnisse aller Leistungsberechtigten zur Führung eines menschenwürdigen Lebens sicher gestellt werden können.

2.1 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 für Bayern

Analog zur Auswertung der EVS 2003 für die Berechnung des Bundesregelsatzes wird in dem Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des SGB XII und der Regelsatzverordnung (RSV) ein Landesregelsatz für Bayern berechnet. Dabei stellt Herr Dr. Martens in seinem Gutachten zwei verschiedene Berechnungsvarianten vor, die im Ergebnis zu unterschiedlich hohen Regelsätzen von 349.- € (Bayern II) bzw. 355,- € (Bayern I) im Jahr 2003 führen.

Die Problematik bei der Regelsatzberechnung nach der Variante „Bayern II“ besteht darin, dass hier jede einzelne der insgesamt 133 EVS-Positionen aus den Deutschland-ergebnissen für die bayerischen Haushalte ausgewertet wird. Einige dieser Positionen sind dabei allerdings mit weniger als 25 Haushalten unterlegt, was zur Folge hat, dass einzelne Werte, die in den Regelsatz einfließen, mit statistischen Unsicherheiten behaftet sind.

Das zweite Rechenverfahren - Bayern I - stellt dagegen nicht auf jede einzelne Position, sondern auf die 12 Abteilungen der EVS 2003 ab (wobei Abt. 10, Bildungswesen, keine Berücksichtigung findet), aus denen dann die bayerischen Ein-Personen-Haushalte heraus gerechnet werden und anschließend anhand der regelsatzrelevanten Prozentanteile der Bayerische Regelsatz ermittelt wird.

Nachdem auch die RSV auf Abteilungen und nicht auf Einzelpositionen abstellt, entspricht die Variante „Bayern I“ der Regelsatzberechnung in dem Gutachten von Herrn Dr. Martens dem Rechenverfahren, wie es auch die RSV vorsieht. Für die weiteren Berechnungen der erforderlichen Höhe des Regelsatzes im Jahr 2007 wird als Ausgangswert deshalb ein Regelsatz 2003 von 355,- € zu Grunde gelegt (vgl. Gutachten Seite 9, Nr. 3.4, Tabelle 3).

2.2 Anpassung des Regelsatzes zum Stand 01.07.2007

Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII (Überprüfung und Weiterentwicklung sobald Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen) erfolgt, um den Vorhundert-satz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

In den Jahren, in denen keine EVS durchgeführt wird, ist die Fortschreibung des Regelsatzes damit an die Rentenanpassung gekoppelt. Mit Ausnahme der Erhöhung des Rentenwertes um 0,54 % im Jahr 2007 erfolgte in den drei Jahren davor keine Anhebung der Renten und damit auch keine reale Erhöhung des Regelsatzes. Die Festsetzung auf 345,- € zum 01.01.2005 stellte faktisch keine Steigerung des Regelsatzes dar, sondern war lediglich Ausfluss der Pauschalierung einmaliger Leistungen, die mit der Einführung des SGB XII fast ausnahmslos entfallen sind.

Die Koppelung des Regelsatzes an den Rentenwert ohne jegliche zwischenzeitliche Anpassung an die Preisentwicklung hat einen deutlichen Verlust an Kaufkraft zur Folge, der sich, ausgehend von der EVS 2003 bis Ende des Jahres 2007, bezogen auf Bayern auf bereits 7,2 % beläuft. Damit fällt dieser Verlust höher aus als der deutschlandweite, der bei 6,7 % liegt. Eine tiefere regionale Auswertung unterhalb der Landesebene ist ausgeschlossen, da hierfür keine aktuellen Preisindizes existieren. Allerdings hatte die Landeshauptstadt München bis 2002 einen eigenen Münchner Verbraucherpreisindex, der im Zeitraum ab der Jahrtausendwende bis 2002 noch einmal unverkennbar oberhalb der bayerischen Werte lag. Eine belastbare Modellrechnung der Preisentwicklung bis heute herzuleiten, ist mit den alten Daten nicht mehr möglich. Es kann aber auf dieser Grundlage davon ausgegangen werden, dass die Verbraucherpreise in München die gleiche Tendenz aufweisen, wie dies zwischen 2000 und 2002 der Fall war (vgl. Gutachten 4.4.1), mindestens aber in dem Ausmaß, wie sie sich in Bayern entwickelt haben.

Zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung durch die gestiegenen Preise werden in dem Gutachten zwei Modellrechnungen aufgezeigt, die diesem Umstand Rechnung tragen und die Einbußen beim Regelsatzrealwert besser kompensieren, als dies beim Verfahren der Bundesregierung mit dem Rentenwert als Bezugsgröße der Fall ist.

Modell 2 eignet sich hierzu am besten, da hierbei auch die Preisentwicklung des Vorjahres mit eingerechnet und dadurch verhindert wird, dass die Anpassung des Regelsatzes der Preisentwicklung mit einer einjährigen Verzögerung „hinterher hinkt“. Zur Anpassung des Regelsatzes wird deshalb vorgeschlagen, das Modell 2 heran zu ziehen (zu den Anpassungsmodellen vgl. Gutachten Seiten 28 bis 34).

Ausgehend von einem Regelsatz für Bayern in Höhe von 355,- € aus der EVS 2003 ergibt sich damit ein Regelsatz von mtl. 379,- € zum Stand 01.07.2007 (vgl. Tabelle 13 auf Seite 31 des Gutachtens).

2.3 Berücksichtigung nicht regelsatzrelevanter Anteile

Bei der abweichenden Festsetzung örtlicher Regelsätze sind die gesetzlichen Vorgaben des § 28 SGB XII, der RSV sowie der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) zu beachten.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (BayStMAS) dürfen Verbrauchsausgaben, die nicht in die gerade maßgebliche EVS eingeflossen sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spezifisch örtlicher Natur sind. Dies trifft auf Änderungen, die bundesweit auftreten, wie beispielsweise die Zuzahlungen und Praxisgebühr durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) zum 01.01.2004 und die Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 aber gerade nicht zu (vgl. hierzu das Schreiben des BayStMAS vom 02.10.2007, Anlage Nr. 2 zum Beschluss des Sozialausschusses vom 11.10.2007). Der Regelsatz von 379,- € (vgl. oben unter Nr. 2.2) ist deshalb um diese nicht berücksichtigungsfähigen, in der Berechnung jedoch enthaltenen, Anteile zu bereinigen.

Ebenfalls in Abzug zu bringen ist die Ersparnis der Münchner Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB XII beim Preisindex für Strom. Hier bleibt der Münchner Strompreis mit einem Indexwert von 113 erheblich unter dem Bayernindex mit 124 Prozentpunkten.

Die Anteile für GMG, MwSt. und Strom sind der Tabelle Z-1 im Gutachten auf Seite 59 zu entnehmen. Insgesamt müssen hierfür Abzüge in Höhe von 7,64 € vorgenommen werden, so dass sich ein Münchner Regelsatz von mtl. 371,- € ergibt:

Regels.- Höhe 2003	Anpas- sung * 1. Juli 2007	Anteile von ...			Regelsatz ohne ...			Kaufmännisch ge- rundet	
		Anteil GMG 2004	Anteil MwSt- Erhöh. Januar 2007	Anteil günsti- gerer- Strom- preis Münch.	ohne GMG 2004	ohne GMG und MwSt 2007	ohne GMG, MwSt und Strom	ohne GMG und MwSt 2007	ohne GMG, MwSt und Strom
345 €	368,07 €	2,26 €	4,22 €	0,66 €	365,81 €	361,59 €	360,93 €	362 €	361 €
349 €	372,33 €	2,44 €	4,41 €	0,66 €	369,89 €	365,48 €	364,82 €	365 €	365 €
355 €	378,73 €	2,48 €	4,49 €	0,67 €	376,25 €	371,76 €	371,09 €	372 €	371 €

* Hochrechnung unter Berücksichtigung der Preisindizes nach der EVS, um den Realwert des Regelsatzes zu erhalten (vgl. Ausführungen in 2.2).

2.4 Einhaltung des Lohnabstandsgebots

Neben Inhalt, Aufbau und Bemessung ist bei einer abweichenden Festsetzung von örtlichen Regelsätzen in jedem Fall das Lohnabstandsgebot gem. § 28 Abs. 4 SGB XII zu beachten. Danach muss gewährleistet sein, dass bei Haushaltsgemeinschaften mit drei Kindern die Regelsätze, einschließlich durchschnittlicher Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmaliger Bedarfe, unterhalb dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einer alleinverdienenden, vollzeitbeschäftigten Person liegen.

Alle erstellten Berechnungen für Westdeutschland, Bayern und die Landeshauptstadt München ergeben, dass das Lohnabstandsgebot sogar bei einer Erhöhung des Regelsatzes auf 379,- € noch eingehalten würde. Die vorgeschlagene Anhebung auf 371,- € erfüllt die Voraussetzungen damit in jedem Fall und zwar nicht nur für den Bezugshaushalt mit drei Kindern sondern für alle Haushaltsformen (vgl. Gutachten Nr. 6.1.2, Tabelle 19).

Hierbei ist es unschädlich, dass bei der Gegenüberstellung von Haushaltseinkommen und Höhe der Sozialleistungen ein Hilfsarbeiter aus dem produzierenden Gewerbe mit einem relativ hohen Bruttoentgelt herangezogen wurde, obwohl andere Berufsgruppen mit Ausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher oder Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter oftmals geringer entlohnt werden. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) greift bei Lohnabstandsberechnungen auf die Bezugsgröße „Hilfsarbeiter im produzierenden Gewerbe“ zurück (vgl. Gutachten Nr. 6.1.1).

3. Mehrausgaben durch die Erhöhung des Regelsatzes auf 371,- €

Die sich aus der Erhöhung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand auf 371,- € ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt München werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Höhe des Regelsatzes (alt):

Anz. Personen (Stand: 31.12.2007)	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
13.736	347,- €	4.766.392,- €			
1.327*			312,- €	414.027,- €	
15.063					5.180.419,- €

Höhe des Regelsatzes (neu):

Anz. Personen (Stand: 31.12.2007)	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
13.736	371,- €	5.096.056,- €			
1.327*			334,- €	443.218,- €	
15.063					5.539.274,- €

* hier wurde auf Grund der nur sehr geringen Anzahl von Kindern im SGB XII nicht mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Haushaltsangehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder bis zur Vollendung und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres) unterschieden.

Bei einem mtl. Mehraufwand von ca. 360.000,- € ergeben sich durch die Anhebung der Regelsätze für den städtischen Haushalt beim Produkt 1.1.1 damit Mehrausgaben in Höhe von rund 4,3 Mio. € im Jahr, für die Zeit vom 01.05. bis 31.12.2008 somit noch 2,87 Mio. €.

Bei dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt sind alle diejenigen Personen, die aufgrund der derzeitigen Regelsätze (noch) nicht hilfebedürftig waren, bei der anstehenden Anhebung um mtl. 24,- € aber Leistungen erhalten würden sowie Mehrausgaben bei Mehrbedarfen nach § 30 Abs. 1-3 SGB XII.

4. Erlass einer Verordnung

Abweichend vom Landesregelsatz können örtliche Träger der Sozialhilfe örtliche Regelsätze durch Verordnung festsetzen. Der hierzu erforderliche Nachweis, dass die abweichende Festsetzung gerechtfertigt ist, wurde durch das vorliegende Gutachten erbracht.

Das Gutachten inklusive Tabellenanhang wurde der Regierung von Oberbayern sowie dem BayStMAS vorab mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Bis heute sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Verordnung (Anlage 2) bedarf der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Münchner Stadtrats. Die Vorlage muss im heutigen Sozialausschuss vorbereitet werden, damit die Verordnung in der Vollversammlung am 16.04.2008 beschlossen werden kann.

Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig, sie muss aber bei der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Gleichzeitig wird die Verordnung nach deren Erlass beim BayStMAS als zuständigem Fachministerium zur Kenntnis vorgelegt.

5. Reaktionen auf das Schreiben an die Bundestagsabgeordneten

Für die örtlichen Träger der Sozialhilfe besteht nur die Möglichkeit, vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze fest zu setzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB XII, der RSV und der AVSV erfüllt sind.

Eine Übertragung der Höhe des Regelsatzes im SGB XII auf die Regelleistung im SGB II ist nicht möglich, da die Regelleistung im SGB II durch den Bundesgesetzgeber festgesetzt wird (§ 20 Abs. 2 SGB II) und keine Möglichkeit der örtlichen Abweichung besteht.

In ihrem Schreiben vom 10.12.2007 an die Münchner Bundestagsabgeordneten hat Frau Bürgermeisterin Strobl deshalb auch deutlich gemacht, dass die bundesweite Regelleistung von 347,- € im SGB II die höheren Lebenshaltungskosten in einer Großstadt wie München in keinsten Weise berücksichtigt und um eine ebenfalls deutliche Anhebung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld gebeten.

Unabhängig von der Erhöhung der Regelsätze sollte auch eine gesetzliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Gewährung einmaliger Leistungen zur Deckung besonderer Bedarfe geschaffen werden.

Als Reaktion auf dieses Schreiben von Frau Bürgermeisterin Strobl sind drei Rückmeldungen der Bundestagsmitglieder Dr. Ralf Brauksiepe (CDU/CSU), Dr. Rainer Stinner (FDP) und von Klaus Brandner (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im BMAS, eingegangen.

Die Vertreter aller drei Parteien halten eine Erhöhung der Regelleistungen sowie Deckung zusätzlicher einmaliger Bedarfe grundsätzlich für nicht angezeigt.

CDU/CSU und FDP halten eine Verbesserung bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II für erforderlich. Im Übrigen sollten nach Aussage der Mitglieder von SPD und FDP in erster Linie die Integration in Arbeit im Vordergrund stehen.

Insgesamt ist die Bereitschaft, durch Gesetzesänderung die Grundlage für eine Erhöhung bzw. Ausweitung der Leistungen zu schaffen, aus keinem der drei Antwortschreiben erkennbar (sh. Anlagen 3 - 5).

6. Fortschreibung des Regelsatzes

Nach § 28 Abs. 3 SGB XII ist Datengrundlage für die Bemessung der Regelsätze die EVS. Diese wird allerdings nur alle fünf Jahre erhoben. Mehrausgaben, die nach Erstellung der EVS zu leisten sind, werden bei der Bemessung der Höhe des Regelsatzes damit erst mit der nächsten EVS erfasst und berücksichtigt (vgl. GMG oder MwSt-Erhöhung).

In den Jahren, in denen keine EVS vorliegt, ist die Fortschreibung des Regelsatzes an den Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, ist jedoch auch diese Bezugsgröße für die Anpassung des Regelsatzes völlig unzureichend. Aufgrund der Nullrunden in der Rentenversicherung in den Jahren 2004 bis 2006 ist aufgrund der Preissteigerungen der Realwert des Regelsatzes ständig gesunken. Diese Entwicklung spiegelt sich in dem vorliegenden Gutachten eindrucksvoll wieder.

Um zumindest diesem Prozess gezielt entgegen wirken und eine abweichende Festsetzung des örtlichen Regelsatzes auf der Grundlage der AVSV durchführen zu können, ist es dringend erforderlich, hierfür eigene, regionale Daten zum Preisindex zu erheben und diese ständig fort zu schreiben. Nur auf diese Weise ist es der Landeshauptstadt München als örtlichem Träger der Sozialhilfe möglich, kurzfristig wenigstens auf aktuelle örtliche Preisentwicklungen reagieren zu können, auch wenn damit nicht bundesweit auftretende Mehrausgaben aufgefangen werden können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das Statistische Amt der Landeshauptstadt München die für eine Abweichung des örtlichen Regelsatzes erforderlichen regionalen Daten wieder – wie bereits bis 2002 geschehen – erhebt und fort schreibt.

Vom Sozialreferat wurden schon erste Kontakte mit dem Statistischen Amt aufgenommen, das dieser Aufgabe grundsätzlich auch sehr aufgeschlossen gegenüber steht und Interesse an der Erhebung und Fortschreibung der Preisindizes für München gezeigt hat. Allerdings gilt es noch einige offene Fragen zu klären, insbesondere zu Ressourcen und Kosten, vor allem aber auch zu Art und Umfang der - für eine örtliche Festsetzung - benötigten Datengrundlagen. Hierzu wird vom Statistischen Amt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Verbraucherpreisindex für die Landeshauptstadt München zu berechnen und fort zu schreiben sein. Nach ersten Schätzungen des Statistischen Amtes werden hierfür einmalige Programmierkosten zwischen 15.000.- und 20.000.- € sowie laufenden Personalkosten in Höhe von ca. 10.000.- € jährlich anfallen. Sobald hierüber endgültige Erkenntnisse vorliegen, wird dem Sozialausschuss berichtet.

Bis zur Erhebung und Fortschreibung eigener regionaler Daten durch das Statistische Amt bzw. bis zur Auswertung der EVS 2008 (voraussichtlich erst im Jahr 2010) wird der Regelsatz um den Vomhundertsatz, um den sich der Wert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht.

7. Grundsätzliches zur EVS

Die EVS des Statistischen Bundesamts ist die Grundlage für die Bemessung der Höhe des Regelsatzes im SGB XII bzw. der Regelleistung im SGB II. Datengrundlage für die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben sind Ein-Personen-Haushalte in unteren Einkommensgruppen.

Bei der Erstellung der EVS wird damit nicht unterschieden, ob es sich um Familien mit Kindern oder um alte oder behinderte Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen handelt. Durch die Heranziehung von Ein-Personen-Haushalten finden einerseits die Bedürfnisse von Kindern in der EVS keinerlei Berücksichtigung; andererseits ist aber auch nicht auf die typischen Bedarfe von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB XII abgestellt, die durch häufigere Arztbesuche oder nicht verschreibungspflichtige Medikamente deutlich höhere Ausgaben in diesen Abteilungen der EVS haben, als dies beim durchschnittlichen Ein-Personen-Haushalt der Fall sein wird (vgl. hierzu die Zusammenfassung auf Seite 56 des Gutachtens).

Deshalb sollte die Regelsatzermittlung im SGB XII auf das spezifische Verbrauchsverhalten der Zielgruppe alte Menschen, Behinderte und Kranke abgestellt werden und nicht auf das der Durchschnittsbevölkerung. Dies gilt auch für die Ermittlung eines spezifischen Kinderregelsatzes.

Um darüber hinaus den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher Rechnung tragen zu können, muss auch die Wiedereinführung einmaliger Leistungen angestrebt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Straßer, dem Direktorium/Rechtsabteilung, dem Direktorium/Statistisches Amt, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Seniorenbeirat und dem Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Erhöhung des Regelsatzes nach dem SGB XII von mtl. 347,- € auf mtl. 371,- € wird zugestimmt. Das Ausgabenbudget für das Produkt 1.1.1 erhöht sich in 2008 dadurch um 2,87 Mio. €. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für 2008 erforderlichen Haushaltsmittel zum 2. Nachtrag anzumelden und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2009 zusätzlich anzumelden.
2. Die Verordnung über die Festsetzung der Sozialhilferegelsätze für die Zeit ab 01.05.2008 wird in der anliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.
3. Die für eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes erforderlichen, regionalen Daten sollen vom Statistischen Amt erhoben und fort geschrieben werden. Nach Festlegung der hierfür notwendigen Datenbasis sowie der benötigten Ressourcen und anfallenden Kosten wird die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
4. Die Festsetzung der Regelsätze zum 01.07.2008 erfolgt um den Vomhundertsatz, um den sich der Wert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.
5. Der Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Deutschen Städtetag für eine Änderung der Ermittlung der Regelsätze sowie für gesetzliche Änderung von SGB II und SGB XII einzusetzen, um die Voraussetzungen für eine flexiblere Bedarfsdeckung in Form von einmaligen Leistungen zu schaffen.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird abschließend von der Vollversammlung entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – Statistisches Amt
an die Frauengleichstellungsstelle
an den Ausländerbeirat
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
z.K.

Am

I.A.